

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

24 (28.3.1877)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 28. März 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Reinigung fremder Güterwagen.
Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 17961. G.D. Organisation fremder Verwaltungen. — Nr. 18307. B. Die Sicherheit des Fahrdienstes. — Nr. 19053. B. Directer Personenverkehr mit der Nassauischen Bahn. — Nr. 19054. B. Nassauisch-Oberrheinischer Personenverkehr. — Nr. 18224. B. Rheinischer Verbandsgüterverkehr. — Nr. 18238. B. Main-Neckarbahn-Badischer Güterverkehr. — Nr. 18240. B. Mineralwassertarif von Böhmen nach Straßburg. — Nr. 18358. B. Mitteldeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 18551. B. Badisch-Mitteldeutscher Verband. — Nr. 18832. B. Erstellung von Holz-Frachtstößen ab Schnelldorf nach Hochhausen, Tauberbischofsheim und Bruchsal transit. — Nr. 19024. B. Verkehrsunterbrechung. — Nr. 19046. B. Wildtransporte nach Frankreich. — Nr. 19264. B. Mitteldeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 19304. B. Belgisch-Südwestdeutscher Reerpeditionstarif. — Nr. 19421. B. Westdeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 19424. B. Holztransporte ab Passau nach Mannheim. — Nr. 19427. B. Rheinisch-Pfälzisch-Badischer Güterverkehr via Trier-Verbach. — Nr. 19045. B. Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung. — Nr. 16674. B. Neuer Gebührentarif für die Deutschen Telegraphenanstalten. — Nr. 18515. B. Straßsache. — Berichtigung. — Dienstschriften.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 18336. B.

Reinigung fremder Güterwagen betreffend.

Nachdem in letzter Zeit die Rücksendung fremder Güterwagen in mangelhaft gereinigtem Zustande vielfach zu Beanstandungen Seitens unserer Anschlußbahnen geführt hat, wird hierüber Folgendes bestimmt:

Jeder fremde Güterwagen ist vor seiner Rücksendung Seitens der Entladestation einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Dieselbe hat sich nöthigenfalls nicht nur auf die von der letzten Ladung herrührenden Rückstände, sondern auch auf jene früherer Ladungen zu erstrecken.

Eosern die Beschmutzung augenscheinlich von einer früheren Ladung herrührt, ist über den Thatbestand eine kurze, von mindestens zwei Bediensteten unterzeichnete Verhandlung aufzunehmen und durch Vermittlung des Bahnamts k. H. anher vorzulegen.

Sollte die Reinigung Seitens der Entladestation unterlassen worden sein, so ist das Fehlende von derjenigen Uebergangstation, über welche der Wagen die diesseitige Bahn verläßt, nachzuholen, unter Anzeige des Falls an das vorgesezte Bahnamt behufs Bestrafung der säumigen Entladestation.

Carlsruhe, den 22. März 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 17961. G.D. Bei der Raab-Dedenburg-Ebenfurter Eisenbahn ist an Stelle des Verwaltungsrathes eine Direction mit dem Sitz in Budapest getreten, welche die Geschäfte der Gesellschaft und den Betrieb der Bahn leitet und auf welche die Mitgliedschaft im Vereine übergegangen ist.

Die bisher schon in Staatsverwaltung gestandene Greiz-Brunner Eisenbahn ist mit 1. März l. J. in das Eigenthum des Sächsischen Staates übergegangen.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Bemerkung zu machen.

Sicherheit des Fahrdienstes.

Nr. 18307. B. Auf einer fremden Bahn ist unlängst ein schwerer Unfall dadurch verursacht worden, daß zwei Kohlenwagen durch Sturmwind fortgetrieben wurden und auf offener Strecke mit einem Personenzuge zusammengestoßen sind. Aus Anlaß dieses Vorkommnisses wird den Stationsvorstehern die Vorschrift im §. 21 Ziffer 10 der Fahrdienstinstruction in Erinnerung gebracht und denselben eindringlich anempfohlen, daß sie sich bei Eintritt stürmischer Witterung jeweils besonders genau überzeugen, ob alle auf der Station stehenden Wagen gegen zufälliges Inganggerathen nach Vorschrift gehörig geschützt sind.

Wo Stationsmeister angestellt sind, ist diesen die im §. 25 Ziffer 10 ihrer Instruction enthaltene gleiche Vorschrift ebenmäßig in Erinnerung zu bringen.

Personenverkehr.

X Nr. 19053. B. Zum Nassauisch-Schweizerischen Personentarif vom 1. April 1875 ist der 1. Nachtrag, gültig vom 1. April d. J. an, zur Ausgabe gelangt. Derselbe enthält Taren für den Verkehr der Stationen Wiesbaden und Gms mit Basel Schweiz, Centralbahn.

Exemplare dieses Nachtrags werden den in Betracht kommenden Stationen zugehen.

+ Nr. 19054. B. Für die directe Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Nassauischen Eisenbahn einer- und dem Rheinischen Verbands andererseits tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 20. November 1874 mit dem 1. April d. J. ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare desselben nebst den erforderlichen neuen Billeten werden den Verbandstationen zugehen. Die betreffenden bisherigen Billete sind in der Märzrechnung in Abgang zu schreiben.

Gütertransport.

X Nr. 18224. B. Im directen Güterverkehr zwischen Stationen der Rheinischen Bahn und der Badischen Bahn sowohl via Bingerbrück als via Trier-Verbach werden künftig die Artikel: Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen, Bleioryd, Bleiabfälle, alte Bleifugeln und Bleiröhren zur Classe C., dagegen Bleidraht nach wie vor zur Classe B. tarifirt. In den bezüglichen Gütertarifen ist hievon Bemerkung zu machen.

X Nr. 18238. B. Die im 5. Nachtrag des Main-Neckar-bahn-Badischen Gütertarifs vom 1. März 1872 enthaltenen Sätze der Station Rheinau im Verkehr mit Offenbach für Eilgut, Stückgut und Specialtarif L., deren Aufhebung seiner Zeit wegen Beschränkung des Verkehrs der Station Rheinau auf Wagenladungen verfügt wurde, treten fortan in Wirksamkeit.

X Nr. 18240. B. Für den Transport von Mineralwasser in Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht von Stationen der Buschtehrader Bahn und der Böhmisches Westbahn nach der Station Straßburg i. G., zur Vermittlung des Verkehrs nach Südfrankreich, ist ein Uebernahmestarif mit Instradirung via Nürnberg-Mühlacker-Marau-Lauterburg zur Ausgabe gelangt und bereits am 15. Februar l. J. in Kraft getreten.

Den betreffenden Dienststellen werden die zum Dienstgebrauche nöthigen Exemplare dieses Tarifes l. H. zugehen.

X Nr. 18358. B. Für die Mitteldeutschen Verbände ist eine Dienstamweisung und zwar unter

Nr. 97 für den Mitteldeutschen Eisenbahnverband,

Nr. 61 für den Ostmitteldeutschen Verband,

Nr. 35 für den Mitteldeutsch-Schlesischen Verband

ausgegeben worden, in welcher eine Bestimmung bezüglich Uebergang der Stationen Stieringen und Forbach in die Verwaltung der Reichsbahnen vorgesehen ist.

X Nr. 18551. B. Zum Badisch-Mitteldeutschen Ver-

bandsgütertarif ist mit Gültigkeit vom 1. April l. J. der 28. Nachtrag ausgegeben worden, in welchem Bestimmungen über Frachtberechnung der Spiritus- und Branntweinsendungen vorgelesen sind.

und d. d. 57. März. Nachtrag
 * Nr. 18832. B. Für den Transport von Holz in Wagenladungen von 10,000 Kilogr. von der Bayerischen Staatsbahnstation Schnelldorf nach den diesseitigen Stationen Bruchsal transit, Hochhausen und Tauberbischofsheim via Crailsheim bezw. Crailsheim-Mergentheim sind directe Frachtsätze erstellt worden.

Dieselben betragen von Schnelldorf
 nach Bruchsal transit . . . 0,79 M.

" Hochhausen . . . 0,55 "

" Tauberbischofsheim . . . 0,54 "

pro 100 Kilogr. und treten am 1. April l. J. in Kraft. Der Frachtsatz nach Bruchsal transit findet auf die nach Bruchsal loco bestimmten Sendungen keine Anwendung.

Für diese Transporte ist besondere Nachweisung zu führen und dieselbe jeweils am 10. des folgenden Monats der Großh. Hauptcontrole I. einzusenden.

Nr. 19024. B. Nach einer Mitteilung der geschäftsführenden Direction des Deutsch-Russischen Eisenbahnverbandes ist der Verkehr auf der Kiew-Brester Eisenbahn unterbrochen und dürfen Güter für diese Bahn bis auf Weiteres nur für Stationen der Strecke von Brest bis Kivertsi angenommen werden.

Nr. 19046. B. Wildschweine und gezüchtete Kaninchen dürfen auch während des Jagdschlusses in Frankreich zum Transport dahin angenommen werden, wenn dieselben von einem Seitens des betreffenden Bürgermeisters ausgestellten Ursprungszeugniß und einer Transporterlaubnis begleitet sind.

* Nr. 19264. B. Für die Mitteldeutschen Verbände ist eine Dienstanweisung und zwar unter
 Nr. 96 für den Mitteldeutschen Verband,
 Nr. 42 für den Mitteldeutsch-Elßaß-Lothring. Verband,
 Nr. 34 für den Badisch-Mitteldeutschen Verband,
 Nr. 60 für den Ostmitteldeutschen Verband
 ausgegeben worden, in welcher Bestimmungen bezüglich der Beförderung und Verladeweise der Verbandsgüter vorgelesen sind.

Nr. 19304. B. Die Gültigkeit des Belgisch-Südwestdeutschen Reerpeditionstarifs vom 15. Juli 1876 ist noch

mal und zwar bis zum 1. Juni l. J. verlängert worden. (Vergleiche die Verfügungen Nr. 4475. B. und Nr. 12946. B. Verordnungs-Blatt Nr. 7 u. 17 v. l. J.)

* Nr. 19421. B. Zum Westdeutschen Verbandsgütertarif vom 1. October 1872 ist mit Gültigkeit vom 1. April l. J. der 72. Nachtrag ausgegeben worden.

Derselbe enthält unter Anderem geänderte Bestimmungen bezüglich der Tarifierung des Artikels „Steinnüsse“. Exemplare des Nachtrags gehen den Verbandsstationen zu.

* Nr. 19424. B. Für Holztransporte von Passau nach Mannheim in Wagenladungen von 10,000 Kilogramm findet vom 20. März d. J. ab ein ermäßigter Frachtsatz von 165 M. pro 10,000 Kilogramm Anwendung.

Für die Leitung dieser Transporte sind die bestehenden Süddeutschen Instradirungsvorschriften maßgebend.

* Nr. 19427. B. Zu dem vom 15. Januar 1876 ab gültigen Rheinisch-Pfälzisch-Badischen Gütertarif via Trier-Verbach gelangt der 4. Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. April l. J. an zur Ausgabe.

Nach Inhalt desselben sind die auf Seite 27 des Haupttarifs genannten Artikel:
 Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleizink, Bleiglätte, Bleiasche, Bleioryd, Bleiabfälle, metallische, alte Bleifugeln und Bleiröhren künftig nach Classe C zu tarifiren, während der Artikel Bleidraht in Classe B verbleibt.

Exemplare dieses Nachtrags werden den betreffenden Güterexpeditionen zum Dienstgebrauche bezw. zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum alsbald zugehen.

Verzeichniß gleichnamiger Eisenbahnstationen.

Nr. 19045. B. In dem Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung ist nachzutragen:

auf Seite 49
 Neumühl-Kuzdorf, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn;

auf Seite 29 hinter den mit Verfügung Nr. 16127. B. vom l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 73) bezeichneten Stationen:

Hertlingen, Württembergische Staats-Eisenbahn.

*Süddeutsche
 nach 3/70
 Nr. 19424*

Ferner ist auf Seite 34 bei Königsberg in der Neumark der * zu streichen und in der rechten Spalte zu setzen:

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Telegraphenwesen.

Nr. 16674. B. Die Taren für Telegramme nach außereuropäischen Ländern sind in jüngster Zeit mehrfach abgeändert worden und es ist in Folge dessen ein neuer Gebührentarif für die Deutschen Telegraphenanstalten zur Ausgabe gekommen.

Exemplare dieses Tarifs werden an die bedeutenderen Bahnteleggraphenstationen demnächst abgegeben werden und erhalten die betreffenden Stationen den Auftrag, den neuen Tarif alsbald in Gebrauch zu nehmen und den Gebührentarif vom Jahr 1876 mit Vieferschein an die Hauptcontrole II. einzusenden.

Die kleineren Bahnteleggraphenstationen, welche den neuen Gebührentarif nicht erhalten, haben den Gebührentarif vom Jahr 1876 noch fortzubedenken; dieselben haben jedoch, falls Telegramme nach außereuropäischen Ländern und insbesondere nach Amerika bei ihnen zur Aufgabe kommen, die betreffenden Gebühren jeweils bei der nächstgelegenen, im Besitze des neuen Gebührentarifs sich befindlichen Station mittelst Diensttelegramms zu erfragen.

Die Bahnteleggraphenstationen, welche den neuen Gebührentarif erhalten, sind die folgenden:

Constanz, Radolfzell, Singen, Schaffhausen, Waldshut, Basel, Freiburg, Offenburg, Rastatt, Carlsruhe, Durlach, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Lauda, Pforzheim, Baden, Kehl, Hausach, Billingen und Donaueschingen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Bahnteleggraphenstationen auch darauf aufmerksam gemacht, daß im Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs eine Weiterbeförderung der Telegramme als „unfrankirter Brief“ nicht mehr zulässig ist; die Gebühren für die Postbeförderung sind vielmehr jeweils vom Aufgeber zu erheben und zwar hat der letztere zu entrichten:

- a. für Postbeförderung mit Einschreibung und Silberstellung (P. P.) 55 \mathcal{H} ;
- b. für Postbeförderung mit Einschreibung ohne Silberstellung (P. P. postlagernd) 30 \mathcal{H} ;
- c. für Postbeförderung als gewöhnlicher Brief (P. U.) 10 \mathcal{H} .

Strassache.

Nr. 18515. B. Der bei der Bahnverwaltung Dos

beschäftigt gewesene und nunmehr entlassene Privatgehilfe Adolph Fricker von Mühlhausen (bei Engen) darf im Dienste der diesseitigen Verwaltung nicht wieder verwendet werden.

Berichtigung.

In Verfügung Nr. 18106. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 23 vom 1. J.) Zeile 12 von oben ist statt Mübesheim-Dromersheim zu setzen: Mübesheim-Dromersheim.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden

zu Expeditionsgehilfen (Anwärter):

Pius Gerspacher von Todtnau,

Carl Seilnacht von Eubingen;

zum Billetausgeber:

der prov. Billetausgeber, Bahnwart Johann Friedrich

Ludin;

zum Bahnmeister:

Augustin Kölmel von Detigheim;

zum Schaffner:

Franz Wendelin Lauer von Gerichtstetten;

zu Locomotivheizern:

Schlosser Joseph Singler von Schweighausen,

Friedrich Wilhelm Schär von Buggingen,

Carl Schneider von Untereggingen,

Albert Kramer von Constanza;

zum Schiffsheizer:

Schlosser Wilhelm Baumgartner von Häusern.

Versezt wurden:

Bahnexpeditor I. Classe August Schucker in Engen zu diesseitiger Generaldirection,

Bahnexpeditor I. Classe Johann Köpfer von Waldshut nach Heidelberg.

In den Ruhestand versezt wurde:

Kanzleiaffistent Friedrich Marbe.

Entlassen wurden:

Affistent Chrysogon Grieser,

Bahnmeister Carl Friedrich Maurer,

Portier Georg Michael Gerathewohl,

Wagenwärter Johann Baptist Fehrenbach,

Schaffner Heinrich Janda,

Expeditionsgehilfe Anton Roth,

Gehilfenanwärter Wendelin Heller.